

## E>strom//Gewerbe (Grundversorgung)

Erstlaufzeit: keine Laufzeitbindung  
Kündigungsfrist: jederzeit mit einem Vorlauf von 2 Wochen

Preise gültig ab 1. April 2019

### E>strom//Gewerbe für Eintarifzähler

**Verbrauchspreis** vor Umsatzsteuer (netto) pro verbrauchter Kilowattstunde 24,168 Cent/kWh

#### Im Netto-Verbrauchspreis enthaltene Kostenbelastungen:

Stromsteuer	2,050 Cent/kWh
Kalkulatorische Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,420 Cent/kWh
Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	6,405 Cent/kWh
Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	0,280 Cent/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)	0,305 Cent/kWh
Umlage nach § 17 f. Absatz 5 EnWG Offshore-Haftungsumlage	0,416 Cent/kWh
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbare Lasten (AbLaV)	0,005 Cent/kWh
Netzentgelt des Netzbetreibers	4,810 Cent/kWh

Summe der im Netto-Verbrauchspreis enthaltenen Belastungen 15,691 Cent/kWh  
Anteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb) 8,477 Cent/kWh

**Verbrauchsunabhängiger Grundpreis** vor Umsatzsteuer (netto) pro Jahr 108,35 Euro/Jahr

#### Entgelte des Netzbetreibers im Netto-Grundpreis enthalten:

Grund- und Abrechnungspreis	56,00 Euro/Jahr
Messstellenbetrieb	10,36 Euro/Jahr

Summe der im Netto-Grundpreis enthaltenen Entgelte des Netzbetreibers 66,36 Euro/Jahr  
Anteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb) 41,99 Euro/Jahr

<b>Verbrauchspreis brutto</b> inkl. der Umsatzsteuer (derzeit 19 %)	<b>28,76 Cent/kWh</b>
Verbrauchspreis netto	24,168 Cent/kWh
<b>Grundpreis brutto</b> inkl. der Umsatzsteuer (derzeit 19 %)	<b>10,74 Euro/Monat 128,94 Euro/Jahr</b>
Grundpreis netto	9,03 Euro/Monat 108,35 Euro/Jahr

Die Preise inklusive Umsatzsteuer (derzeit 19 %) sind gerundet.

Erläuterungen zu den zusätzlichen Kostenbelastungen finden Sie auf der Rückseite.

Bei modernen Messeinrichtungen, intelligenten Messsystemen und bei zusätzlichem technischem Bedarf, der über den im Grundpreis aufgeführten Betrag hinausgeht, gelten die Verrechnungspreise des zuständigen Netz- bzw. Messstellenbetreibers.

# // Erläuterungen zu den staatlichen Umlagen

Die staatlich veranlassten Preisbestandteile sind auf der Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlicht.

>> **EEG:** Das deutsche Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Kurztitel Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz, und garantiert deren Erzeugern feste Mindestverkaufspreise. Es soll dem Klimaschutz dienen und gehört zu einer Reihe gesetzlicher Regelungen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern wie Erdöl, Erdgas oder Kohle sowie von Kernkraft verringert werden soll. Die Regelungen des EEG betreffen ausschließlich die Stromerzeugung.

>> **KWKG:** Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (genauer: Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung). Zweck des Gesetzes ist es, die Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung in der Bundesrepublik Deutschland auf 25 Prozent zu erhöhen, um damit die Klimaschutzziele der Bundesregierung umzusetzen. Dies soll erreicht werden durch die Förderung, die Modernisierung und den Neubau von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen), die Unterstützung der Markteinführung der Brennstoffzelle sowie die Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen - in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird. Analog zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird die Förderung der Betreiber von testierten KWK-Anlagen auf den gesamten Stromverbrauch und damit auf jede in Deutschland verbrauchte Kilowattstunde umgelegt.

>> **§ 19 StromNEV:** Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat die Erhebung einer Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) beschlossen. Mit dem Beschluss vom 14.12.2011 (Aktenzeichen BK8-11-024) wurde die Einführung der § 19-Umlage zum 01.01.2012 festgestellt. Zu den Hintergründen: Energieintensive Industrieunternehmen, die jährlich mindestens 7.000 Benutzungsstunden aufweisen und mehr als zehn Gigawattstunden verbrauchen, werden ab 01.01.2012 von den Netzentgelten befreit. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen trotz des zu erwartenden Anstiegs der Energiekosten gesichert werden. Die Kosten werden vor allem durch kleine Unternehmen und Endverbraucher getragen. Die Umlage wird bundesweit allen Stromversorgungsunternehmen seit dem 01.01.2012 von den Netzbetreibern neben den Netznutzungsentgelten in Rechnung gestellt.

>> **§ 17 f. EnWG Offshore-Haftungsumlage:** Netzbetreiber sind seit dem 01.01.2013 berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen beim Anschluss von Offshore-Windparks als Aufschlag auf die Netzentgelte geltend zu machen.

>> **§ 18 der Verordnung für abschaltbare Lasten:** Abschaltbare Lasten im Sinne dieser Verordnung sind große Verbrauchseinheiten, die am Hoch- und Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, mit großer Leistung nahezu rund um die Uhr Strom abnehmen und aufgrund der Besonderheiten ihres Produktionsprozesses kurzfristig auf Abruf für eine bestimmte Zeit ihre Verbrauchsleistung reduzieren können. Sie können daher zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Versorgungssicherheit eingesetzt werden. Anbieter von Abschaltleistung erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend § 9 des KWKG. Die Umlage wird seit 01.01.2014.

>> **Die Stromsteuer** ist eine durch Bundesgesetz geregelte Verbrauchssteuer und gehört zu den so genannten Ökosteuern. Die Verwaltung obliegt den Zollbehörden, das Aufkommen steht dem Bund zu.

>> **Netzentgelte** sind die regulierten Entgelte des Netzbetreibers, die nach §20 Abs. 1 EnWG für die Belieferung des grundversorgten Haushaltskunden für den Netzzugang anfallen. Diese Werte sind Durchschnittswerte, da die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG als Grundversorger in mehreren Netzgebieten zuständig ist. Deshalb können die Werte von den tatsächlichen Entgelten für Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung des jeweiligen Netzgebietes geringfügig abweichen.

>> **Die Konzessionsabgabe** ist im Entgelt im Rahmen der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 09.01.1992 (zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetz – EnWG vom 07.07.2005) enthalten. Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag im Hochtarif (HT) 1,32 Cent/kWh, bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 Cent/kWh und im Niedertarif (NT) 0,61 Cent/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie uns bitte an. Telefon 07821 280-333